

**TOP: 7**

**Beschlussvorlage**  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen

Datum

Drucksache-Nr.:01-175-2022

**Federführendes Amt** :Kämmerei

11.10.2022

**Beratungsfolge**

| Gremium/Ausschuss           | Termin     | Genehmigung | Stimmverhältnis | J | N | E |
|-----------------------------|------------|-------------|-----------------|---|---|---|
| Finanzausschuss             | 20.10.2022 |             |                 |   |   |   |
| Stadtverordnetenversammlung | 10.11.2022 |             |                 |   |   |   |

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Jahresrechnung der Stadt Kremmen für das Haushaltsjahr 2020**

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Kremmen für das Haushaltsjahr 2020.

**Beratungsergebnis:**

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingetragen durch :Bürgermeister

Bearbeiter :Herr André Bröker

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Problembeschreibung/Begründung**

Die Stadt Kremmen hat gemäß § 82 (1) der BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Der Jahresabschluss besteht aus:

der Ergebnisrechnung,  
der Finanzrechnung,  
den Teilrechnungen,  
der Bilanz und  
dem Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den vom ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung zu.

Die Gemeindevertretung beschließt über den geprüften Jahresabschluss; zugleich entscheidet sie in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Aufgabe der Rechnungsprüfung war es, auf der Grundlage des § 101 Abs. 2 i.V.m. § 104 BbKVerf. der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung festzustellen, ob beim Jahresabschluss und Anhang die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ist auch zu prüfen, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Unter dieser Voraussetzung wurde dem Jahresabschluss der Stadt Kremmen zum 31. Dezember 2020 folgende Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes abgegeben:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden sind
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Kremmen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Kremmen auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses die Beschlussfassung. Die Prüfung hat ergeben, dass der Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf entlastet werden kann.

.....

.....